

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 591/66

B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Mendel F [REDACTED] [REDACTED] Avenue, P [REDACTED],
Pa., USA,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], MU [REDACTED] -

gegen

das Land F r e i s t a a t B [REDACTED],
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion MU [REDACTED],
MU [REDACTED], M [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
anlagengebührenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

S r u n d e

Der Kläger ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts am 9. August 1949 aus dem DP-Lager Hamburg kommend nach Israel ausgewandert. Von Nachweis, daß er sich bereits am 1. Januar 1947 in diesem Lager befunden habe (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 BGG), hat das Berufungsgericht nicht als erwiesen angesehen. Eine IHO-Beschneidung, die der Kläger bestritt, daß er nach den der IHO vorliegenden Unterlagen am diesem Wochentage Inhaber eines Hamburger DP-Lagers gewesen sei, hat es als nicht ausreichend erachtet.

- 3 -

Die Beschwerde sieht eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung darin, ob und wieweit derartige Bescheinigungen der IRO Beweiskraft besitzen.

Der erkennende Senat hat diese Frage in RSW 50, 114 behandelt. Da das ausgestellte Zeugnis nicht auf eigener Wahrnehmung der IRO beruht, begründet die Bescheinigung nicht den vollen Beweis des darin besetzten Aufenthalts des Klägers (§§ 209 Abs. 1 BEG, 418 ZPO). Vielmehr hat der Tatrichter den Beweiswert der Urkunde frei zu würdigen. An dieser Rechtslage ändert auch das vom Kläger überreichte Aide-memoire des Hohen Kommissars für die Flüchtlinge vom 28. Juni 1961 nichts, in welchem die Grundlagen der IRO-Bescheinigung über DP-Lageraufenthalte dargelegt und in der Frage der Beweiskraft ein von den deutschen Vorschriften abweichender Standpunkt eingenommen wird.

Ob der Inhalt dieses Aide-memoire im Rahmen der Beweiswürdigung des Berufungsgerichts geprüft worden ist, kann auf sich beruhen. Denn auch wenn das nicht der Fall wäre, läge darin kein grundsätzlicher Verfahrensmangel von über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung.

Da das angefochtene Urteil somit keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft, fehlt es an einem gesetzlichen Grunde für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG).



- 4 -

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 225 Abs. 1,
209 Abs. 1 ZPO, 97 ZPO.

Ancher

von der Mühlen